

Wer braucht einen Brandschutzbeauftragten?

Unglaublich aber wahr, es gibt kein Gesetz das vorschreibt einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen!

!!! doch halt !!!

Haben Sie Ihren Genehmigungsbescheid geprüft?

Haben Sie die Police Ihrer Brandschutzversicherung geprüft?

Besteht die Chance auf eine Beitragssenkung, wenn besondere Anstrengungen beim Brandschutz unternommen werden?

Sind Sie sich sicher, dass bei Ihnen der Brandschutz lebt?

Brandschutz wird heutzutage präventiv angegangen und ist ein Spezialgebiet des Arbeitsschutzes. Viele Regelungen hierzu findet man in einer Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften oder bei den berufsgenossenschaftlichen Regelwerken und Informationsschriften (z. B. StGB, SGB VII, OWG, ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV, VVB, BauVorIV, VersStättV, LBO, BStättV, FeuV, ArbStätt-RL, IndBauRI, BGI 560, BGI 847, BGR 133 / ASR A2.2, ...) regelmäßig hinweise auf den Brandschutz, welche zusätzlich noch durch die Versicherungsvorgaben (VdS ...) ergänzt werden.

Deshalb rät C.P. Firmensupport zur Inanspruchnahme eines ausgebildeten Brandschutzbeauftragten, der die Qualifikation nach Richtlinie 12/09-01 vfdb oder BGI 560 besitzt. Allein schon eine einfache Begehung kann Ihnen helfen, Gefahren zu erkennen und Ihren Betrieb sicherer zu machen.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir helfen Ihnen gerne.